

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Stadtwerke
Ansprechpartner/in: Herr Göbel
Telefon: 06105 - 938 - 822
E-Mail: jochen.goebel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 24. Dezember 2020

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 24. Dezember 2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 2. Satzung zur Ergänzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 diese Satzung zur Ergänzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

Artikel 1

1. Nach § 28 wird § 28a eingefügt:

§ 28a

Benutzungsgebühren im Jahr 2020

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28, hier den Absätzen 3, 4 und 5, für den jeweiligen Ablesezeitraum nachstehende Gebühren:

(1) Die Gebühr beträgt pro m³ Wasser 1,59 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 5 %).

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird eine Zählergebühr erhoben. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 5%. Sie beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN) in m³ pro Stunde

Q N	Monatliche Gebühr
2, 5	1,07 EUR
6	3,22 EUR
10	6,44 EUR
15	12,88 EUR
40	38,65 EUR
60	57,98 EUR
15 0	115,96 EUR

(3) Für Wasserzähler, die nach der Messgeräte-Richtlinie der Europäischen Union, MID, zugelassen sind, beträgt die Zählergebühr einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 5%, je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) in m³ pro Stunde

Q3	Monatliche Gebühr
4	1,07 EUR
10	3,22 EUR
16	6,44 EUR
25	12,88 EUR
63	38,65 EUR
100	57,98 EUR
250	115,96 EUR

2. Nach § 30 wird § 30a eingefügt:

§ 30a

Verwaltungsgebühren im Jahr 2020

Soweit im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 eine Leistung nach § 30 Abs. 1 bis Abs. 6 erbracht wird, gilt die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 5 %.

Artikel 2

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

2. Für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 ist die Summe der nach § 28 der Wasserversorgungssatzung allen Gebührenpflichtigen zu berechnenden Gebühren der Höhe nach beschränkt auf den Gebührenbedarf, der der Gebührenerhebung gemäß dem seinerzeit geltenden Satzungsrecht tatsächlich zugrunde lag.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 16.12.2020

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat